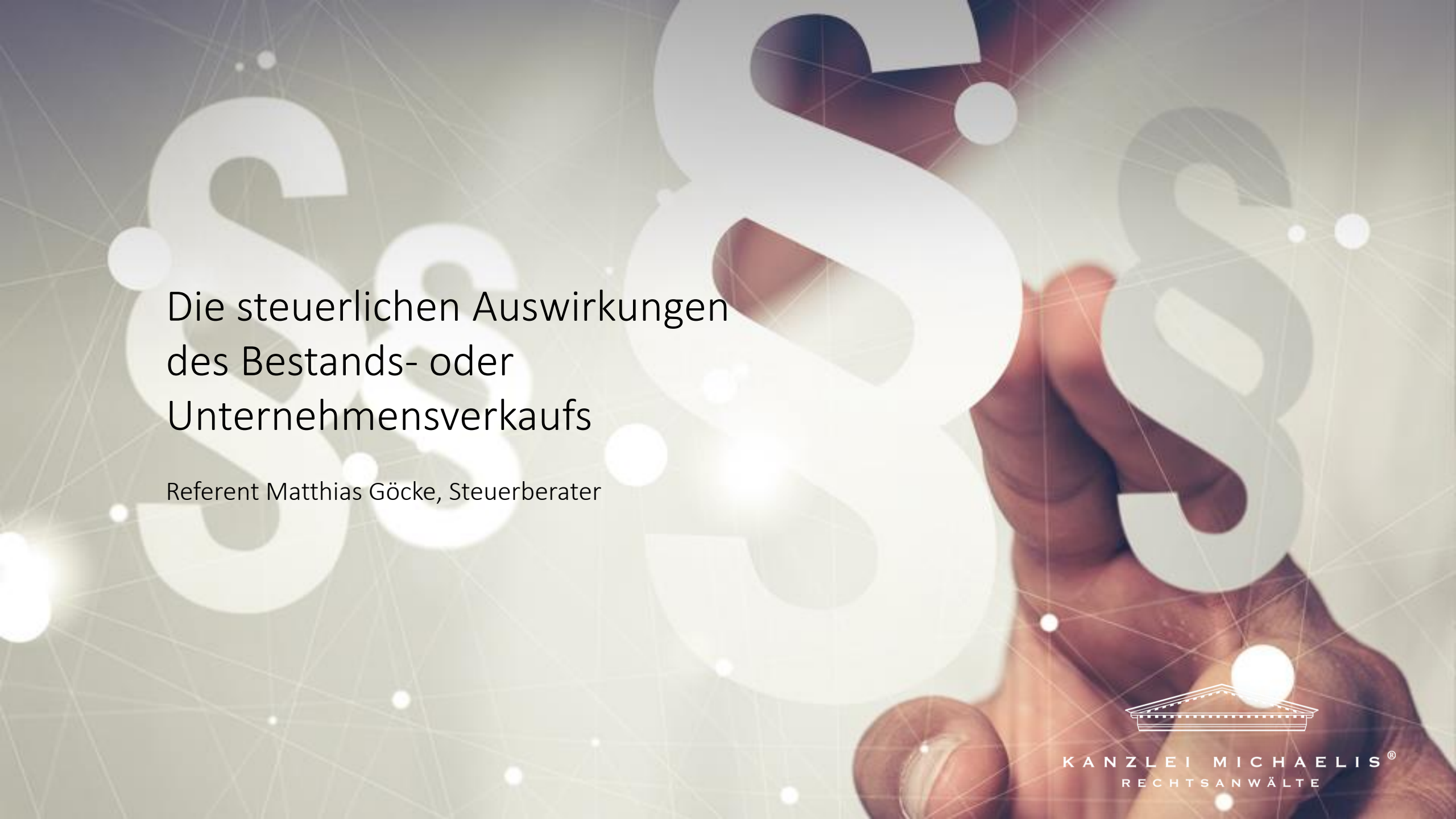




KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Fachtagung an der Bucerius Law School
20.02.2024



Die steuerlichen Auswirkungen des Bestands- oder Unternehmensverkaufs

Referent Matthias Göcke, Steuerberater



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Veräußerung des Unternehmens

Bringen Sie Ihre Fragen gern in das Gespräch ein...

Veräußerung des Unternehmens

Inhaltsübersicht

1. Unterschied Asset / Share - Deal
 - a. Verkauf Kapitalgesellschaft
 - b. Verkauf Personengesellschaft
 - c. Verkauf Einzelunternehmen

2. Verkauf Maklerbestand (Asset-Deal)
 - a. Umfang der Veräußerung
 - b. steuerliche Folgen

3. Veräußerung / Betriebsaufgabe

4. Weiteres zu Asset-Deal und Betriebsaufgabe



Veräußerung des Unternehmens

1. a. Share – Deal Kapitalgesellschaft

Verkauf der GmbH-Anteile / Aktien

- i.d.R. Privatperson => kein Unternehmer
- Vermietungseinkünfte => dann umsatzsteuerlicher Unternehmer

Auch ohne Abgabe einer Umsatzsteuererklärung => Stillschweigen des Finanzamtes

- Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig
- Steuerbefreiung § 4 Nr. 8 Buchstabe f UStG

Hinweis auf Steuerbefreiung kann im Veräußerungsvertrag aufgenommen werden. Vertrag mit allen Angaben gilt ggf. als Rechnung.

- **Zusätzliche steuerliche Hinweise**
- Übernahme steuerliches Einlagekonto / steuerlicher Sonderausweis / Vorsteuerkorrekturen § 15a UStG
- grundsätzlich Übernahme Verlustvorträge bei Unternehmensfortführung
- Vor Verkauf bietet sich stets eine Vollausschüttung an, da höherer Kaufpreis beim Erwerber (zunächst) steuerlich ohne steuermindernde Auswirkungen



Veräußerung des Unternehmens

1. a. Share – Deal Personengesellschaft

Verkauf der Kommandit- / OHG – Anteile (oder ähnliche Gesellschaftsformen)

- i.d.R. Privatperson => kein Unternehmer
- Vermietungseinkünfte => dann umsatzsteuerlicher Unternehmer

Auch ohne Abgabe einer Umsatzsteuererklärung => Stillschweigen des Finanzamtes

- Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig
- Steuerbefreiung § 4 Nr. 8 Buchstabe f UStG

Hinweis auf Steuerbefreiung kann im Verkaufsvertrag aufgenommen werden. Vertrag mit allen Angaben gilt ggf. als Rechnung.

- **Zusätzliche steuerliche Hinweise**
- Untergang Verlustvorträge zur Gewerbesteuer § 10a GewStG
- Keine Übernahme von nicht ausgeglichenen Verlusten (§ 15a EStG)
- Übernahme Vorsteuerkorrekturen § 15a UStG
- Kaufpreis kann vom Erwerber steuerlich geltend gemacht werden.



Veräußerung des Unternehmens

1. c. Share – Deal Einzelunternehmen

Verkauf des gesamten Einzelunternehmens (mit Firma)

- Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes
- Unternehmensveräußerung im Ganzen § 1 Abs. 1a UStG => nicht steuerbar
- Hinweis im Kaufvertrag auf Geschäftsveräußerung im Ganzen
- Übernahme Vorsteuerkorrekturen § 15a UStG

- Erwerber muss in der Lage sein das Unternehmen fortzuführen !

- Achtung: Andres bei der Aufnahme eines neuen Gesellschafters in ein betshendes Einzelunternehmen



Veräußerung des Unternehmens

2. a. Verkauf Maklerbestand

Umfang der Veräußerung

- Ist Erwerber in der Lage die Tätigkeit fortzuführen?
 - Ja => Unternehmensveräußerung im Ganzen
 - Nein => Verkauf von Einzelwirtschaftsgütern => Prüfung Betriebsaufgabe

Prüfung:

- Unbeachtlich für die Unternehmensfortführung sind i.d.R. das Zurückbehalten von:
 - Unwesentliche Teile des Anlagevermögens (nicht: notwendige Software, Büroausstattung der Mitarbeiter)
 - Forderungen noch ausstehender Courtagen
 - Forderungen gegen das Finanzamt (Gewerbsteuer / Umsatzsteuer) (nur bei Einzelunternehmen)
 - Barkassen
 - Verbindlichkeiten



Veräußerung des Unternehmens

2. b. Verkauf Maklerbestand

Einkommenssteuerliche Folgen

- Bei Geschäftsveräußerung im Ganzen
 - „Zwangsprivatisierung“ der nicht veräußerten Gegenstände => Entnahme ins Privatvermögen
 - Begünstigung nach § 16 Abs. 4 und § 34 Abs. 1/3 EStG

Umsatzsteuer

- Grundsätzlich steuerpflichtige Veräußerung
- Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UstG
 - Hinweis auf der Rechnung oder im Vertrag
- Entnahmen sind grundsätzlich auch steuerpflichtige Umsätze nach § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG
 - Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG gilt auch für Entnahmen



Veräußerung des Unternehmens

3. Veräußerung / Betriebsaufgabe

Voraussetzungen

- Beendigung der Tätigkeit
- Kombination aus Verkauf und Entnahme der Vermögensgegenstände möglich
- Mitteilung an das Finanzamt => beachte Frist für Festlegung des Zeitpunktes
 - § 16 Abs. 3a Satz 2 EStG = 3 Monate
 - Abgabe der Steuererklärung ist nicht ausreichend



Veräußerung des Unternehmens

3. Veräußerung / Betriebsaufgabe

Steuerliche Folgen

- Aufdeckung aller stillen Reserven
- Bewertung der ins Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgüter (wie bei Asset-Deal)
 - Problematische Wirtschaftsgüter
 - Grundstücke / betriebliche Räume im Privathaus
 - Anlagevermögen, z.B. Bilder, Autos, wertvolle Büromöbel
 - Kundenlisten / Kontakte (wenn später eventuell Provisionen für Empfehlungen erzielt werden)
 - Bewertung Schulden
 - i.d.R. nur Rückstellungen für Aufbewahrung und Nachhaftung



4. Weiteres zu Asset-Deal und Betriebsaufgabe

Kurz erwähnt

- Aufstellung einer Schlussbilanz
- Bewertung aller Wirtschaftsgüter
- Mitteilung an das Finanzamt zur Betriebsaufgabe, wenn der Zeitpunkt festgelegt werden soll
- Keine Gewerbesteuer auf Veräußerung oder Entnahme, wenn Gewinn auf eine natürliche Person entfällt
- Steuergestaltung durch Festlegung des Zeitpunkts (Progressionsvorteile sichern)
 - Veräußerungs-/Aufgabegewinn zum 01.01. realisieren
 - zusätzliche Kosten sind zu beachten



Veräußerung des Unternehmens

Zum Abschluss

Ich hoffe, ich konnte Ihnen einen ersten Überblick über die verschiedenen Aspekte der Veräußerung geben und ein Gefühl, welche steuerlichen Punkte zu beachten sind.

Für Rückfragen stehe ich auch gern auch per Mail zur Verfügung.

Matthias Göcke

Steuerberater

m.goecke@scheller-partner.de

SCHELLER
&
PARTNER



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr,
Matthias Göcke



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Fragen?



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

